

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Entwurf des amtlichen Stellenplanes 2013/2014 wurde in der Personalausschusssitzung am 04.03.2013 beraten. Zuvor wurde in den Sitzungen des Personalausschusses am 20.03.2012, 11.09.2012 und 14.12.2012 über den zusätzlichen Stellenbedarf informiert.

Aufgrund der Beratungen im Personalausschuss am 04.03.2013 wurde der Entwurf des amtlichen Stellenplans um eine Stelle im Produkt 0.53.30 „Gesundheitsdienstleistungen“ mit dem Stellenwert A 15 BBO reduziert.

Der Personalausschuss hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Stellenplanentwurf in der geänderten Fassung zu beschließen.

Die geänderte Fassung des amtlichen Stellenplans ist beigelegt.

(Landrat)